

Nr. 880

**Gesetz
über die Einführung des Bundesgesetzes
über die Alters- und Hinterlassenenversicherung**

vom 7. September 1992* (Stand 1. Januar 2008)

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 61 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946¹,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 27. März 1992²,

beschliesst:

I. Ausgleichskasse

1. Organisation

§ 1 *Rechtsform*

Unter dem Namen «Ausgleichskasse Luzern», im folgenden Ausgleichskasse genannt, wird eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts des Kantons Luzern mit eigener Rechtspersönlichkeit als Organ der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung errichtet.

* K 1992 2005 und G 1992 309

¹ SR 831.10. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

² GR 1992 600

§ 2 *Anwendbares Recht*

Das Bundesrecht über Organisation und Verfahren ist auf die Ausgleichskasse anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird. Die §§ 14–16 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972³ betreffend den Ausstand sind anzuwenden.

§ 3 *Sitz*

Der Sitz der Ausgleichskasse ist Luzern.

§ 4 *Aufgaben*

¹ Die Ausgleichskasse nimmt alle Aufgaben wahr, die ihr durch das Bundesrecht übertragen werden.

² Der Kanton kann der Ausgleichskasse im Rahmen von Artikel 63 Absatz 4 AHVG kantonale Aufgaben übertragen.

§ 5 *Aufsicht des Bundes*

Die Ausgleichskasse erfüllt ihre Aufgaben unter direkter Aufsicht der zuständigen Organe des Bundes.

§ 6 *Aufsicht des Kantons*

¹ Kantonale Oberaufsichtsbehörde ist der Regierungsrat. Er wählt die Mitglieder der Aufsichtskommission und entscheidet über Beschwerden nach § 70 Absatz 2 des Personalgesetzes^{4, 5}.

² Die dem Kanton zustehende Aufsicht in Verwaltungsangelegenheiten der Ausgleichskasse obliegt der Aufsichtskommission.

³ Die Aufsicht über die Durchführung übertragener kantonaler Aufgaben wird in den entsprechenden Erlassen geregelt.

§ 7 *Organe*

Organe der Ausgleichskasse sind

- a. die Aufsichtskommission,
- b. der Direktor oder die Direktorin,
- c. die AHV-Zweigstellen,
- d. die Revisionsstelle.

³ SRL Nr. 40

⁴ SRL Nr. 51

⁵ Fassung gemäss Personalgesetz vom 26. Juni 2001, in Kraft seit dem 1. Januar 2003 (G 2002 305).

§ 8 *Kostentragung*

¹Die Verwaltungskosten für Bundesaufgaben werden nach Artikel 69 AHVG durch besondere Beiträge der Beitragspflichtigen und durch Zuschüsse des Bundes gedeckt.

²Die Kosten für übertragene kantonale Aufgaben sind der Ausgleichskasse vom Kanton zu vergüten.

§ 9 *Haftung und Rückgriff*

¹Die Ausgleichskasse haftet für Schäden, welche durch strafbare Handlungen oder infolge absichtlicher oder grobfahrlässiger Missachtung der Vorschriften von Organen oder Personal der Kasse und der AHV-Zweigstellen verursacht worden sind.

²Der Kanton haftet

- a. für Schäden aus der Erfüllung bundesrechtlicher Aufgaben ausschliesslich dem Bund nach Artikel 70 AHVG,
- b. für Schäden aus der Erfüllung übertragener kantonaler Aufgaben nach den kantonalen Bestimmungen.

³Die einzelnen Einwohnergemeinden haften dem Kanton und der Ausgleichskasse für Schäden, welche das Personal ihrer AHV-Zweigstelle durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung der Vorschriften verursacht hat.

⁴Die Organe und das Personal der Ausgleichskasse und der AHV-Zweigstellen haften persönlich für Schäden, die sie dem Kanton, der Einwohnergemeinde oder der Ausgleichskasse widerrechtlich und vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben.

⁵Soweit das Bundesrecht keine Regelung enthält, richten sich Zuständigkeit und Verfahren nach dem Haftungsgesetz vom 13. September 1988⁶.

§ 10 *Haftungs- und Reservefonds*

¹Das Vermögen der ehemaligen Wehrmannsausgleichskasse dient

- a. als Fonds zur Sicherstellung der Haftung des Kantons nach Artikel 70 AHVG,
- b. als Reservefonds für besondere Aufwendungen der Ausgleichskasse.

²Die Fonds werden von der Ausgleichskasse angelegt und sind angemessen zu verzinsen.

³Die Verfügung über die Fonds steht kollektiv dem Präsidenten oder der Präsidentin der Aufsichtskommission und dem Direktor oder der Direktorin der Ausgleichskasse zu.

⁶ SRL Nr. 23

2. Aufsichtskommission

§ 11 *Aufgaben*

¹ Die Aufsichtskommission nimmt als oberste kantonale Verwaltungsbehörde der Ausgleichskasse die Aufsicht in Verwaltungsangelegenheiten wahr, die weder der Aufsicht des Bundes noch der richterlichen Prüfung unterliegen.

² Die Aufsichtskommission

- a. wählt den Direktor oder die Direktorin und Vizedirektoren oder Vizedirektorinnen,
- b. genehmigt Organigramm und Stellenplan,
- c. stellt Gesuche für die Ausführung von Kassenaufgaben durch Dritte nach Artikel 63 Absatz 5 AHVG,
- d. legt die Grundsätze zur Erhebung der Verwaltungskostenbeiträge nach Artikel 69 Absatz 1 AHVG fest,
- e. erteilt und widerruft die Genehmigung der Wahl von Leitern oder Leiterinnen der AHV-Zweigstellen,
- f. legt den Beitrag an die Kosten der AHV-Zweigstellen fest,
- g. bezeichnet die Revisionsstelle nach Artikel 68 AHVG,
- h. nimmt von den Berichten der Revisionsstelle Kenntnis und genehmigt die Rechnungen der Ausgleichskasse,
- i. bestellt ihr Sekretariat.

³ Die Aufsichtskommission kann die Bearbeitung einzelner Geschäfte an Ausschüsse delegieren.

§ 12 *Zusammensetzung*

¹ Der Aufsichtskommission gehören der Vorsteher oder die Vorsteherin des Gesundheits- und Sozialdepartementes⁷ als Präsident oder Präsidentin sowie sechs vom Regierungsrat gewählte Mitglieder an, welche die Beitragspflichtigen und Versicherten angemessen vertreten.

² Der Direktor oder die Direktorin der Ausgleichskasse nimmt an den Sitzungen der Aufsichtskommission und ihrer Ausschüsse mit beratender Stimme teil und kann Anträge stellen.

³ Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Ausgleichskasse und der AHV-Zweigstellen können der Aufsichtskommission nicht angehören.

⁷ Gemäss § 70 des Organisationsgesetzes vom 13. März 1995 (G 1995 263), in Kraft seit dem 1. Juli 1995 (K 1995 1895), wurde die Bezeichnung «Sozialdepartement» durch «Gesundheits- und Sozialdepartement» ersetzt.

3. Leitung und Personal

§ 13 *Leitung*

Der Direktor oder die Direktorin leitet als geschäftsführendes Organ die Ausgleichskasse und

- a. ist verantwortlich für die zweckmässige Verwendung der kasseneigenen Mittel,
- b. erlässt interne Weisungen, kann einzelne Aufgaben delegieren und nimmt alle Kompetenzen wahr, die nicht andern Organen vorbehalten sind,
- c. vertritt die Ausgleichskasse nach aussen und verkehrt direkt mit den Bundesstellen, den Beitragspflichtigen und den Versicherten.

§ 14 *Personal*

¹ Der Ausgleichskasse wird im Rahmen des Stellenplans das für die Erfüllung der Aufgaben erforderliche Personal zur Verfügung gestellt.

² Soweit nicht die Aufsichtskommission zuständig ist, wird das Personal vom Direktor oder von der Direktorin gewählt.

³ Das Personal steht in der Regel im öffentlich-rechtlichen Angestelltenverhältnis zur Ausgleichskasse.

§ 15 *Personalrecht*

¹ Soweit der Bund im Rahmen seiner Kompetenzen keine abweichenden Regelungen trifft, sind für die Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse die Bestimmungen des Personalgesetzes⁸ sinngemäss wie für Gemeinwesen ohne selbständige Regelungen nach § 1 Absatz 5 des Personalgesetzes anzuwenden.⁹

² Für personalrechtliche Entscheide, die nicht dem Regierungsrat oder der Aufsichtskommission vorbehalten sind, ist der Direktor oder die Direktorin zuständig.

4. AHV-Zweigstellen

§ 16 *Errichtung und Kostenbeitrag*

¹ Jede Einwohnergemeinde errichtet eine AHV-Zweigstelle im Sinn von Artikel 65 Absatz 2 AHVG, die fachlich der direkten Aufsicht und dem Weisungsrecht der Ausgleichskasse untersteht.

⁸ SRL Nr. 51

⁹ Fassung gemäss Personalgesetz vom 26. Juni 2001, in Kraft seit dem 1. Januar 2003 (G 2002 305).

² Wo es die Verhältnisse rechtfertigen, kann die Ausgleichskasse mehreren Gemeinden die Errichtung einer gemeinsamen Zweigstelle bewilligen.

³ Die Einwohnergemeinden erhalten von der Ausgleichskasse einen jährlichen Beitrag an die Kosten der Zweigstellen.

§ 17 *Führung*

¹ Zur Sicherstellung der ordnungsgemässen Führung der AHV-Zweigstelle wählt der Gemeinderat einen Leiter oder eine Leiterin und stellt das erforderliche Personal zur Verfügung.

² Die Wahl des Leiters oder der Leiterin einer AHV-Zweigstelle ist von der Aufsichtskommission zu genehmigen. Die Genehmigung erfolgt nach Bestehen einer von der Ausgleichskasse durchgeführten Fähigkeitsprüfung.

³ Ist die ordnungsgemässe Führung einer Zweigstelle nicht gewährleistet, trifft die Ausgleichskasse die erforderlichen Massnahmen und beantragt nötigenfalls den Widerruf der Wahlgenehmigung.

5. Revisionsstelle

§ 18

¹ Die Aufsichtskommission bezeichnet die Revisionsstelle, welche die Kassenrevisionen nach Artikel 68 Absatz 1 AHVG durchführt.

² Die Revisionsstelle arbeitet nach den Weisungen des Bundes, erstattet schriftlich Bericht über ihre Feststellungen und stellt die nötigen Anträge.

³ Die Revisionsberichte werden dem Bund, dem Präsidenten oder der Präsidentin der Aufsichtskommission und dem Direktor oder der Direktorin der Ausgleichskasse zugeestellt.

6. Verschiedene Bestimmungen

§ 19 *Arbeitgeberkontrolle*

¹ Die Ausgleichskasse führt eine Kontrollstelle, welche die Arbeitgeberkontrollen nach Artikel 68 Absatz 2 AHVG sicherstellt und dem Direktor oder der Direktorin periodisch Bericht erstattet.

²Die Ausgleichskasse kann mit der Durchführung von Arbeitgeberkontrollen auch externe Kontrollstellen beauftragen, welche die Voraussetzungen von Artikel 68 AHVG erfüllen.

§ 20 *Schweigepflicht, Akteneinsicht und Datenschutz*

¹Personen, die Aufgaben der Ausgleichskasse oder ihrer Zweigstellen wahrnehmen, unterstehen der Schweigepflicht gemäss Artikel 50 AHVG. Die Schweigepflicht bleibt auch nach Beendigung der Tätigkeit für die Ausgleichskasse oder ihre Zweigstellen bestehen.

²Die Gewährung von Akteneinsicht und der Datenschutz richten sich nach den Vorschriften des Bundesrechts. Dies gilt auch für die übertragenen kantonalen Aufgaben.

³Das Datenschutzgesetz vom 2. Juli 1990¹⁰ wird nur angewendet, soweit ihm der Regierungsrat die Ausgleichskasse ausdrücklich unterstellt (§ 3 Unterabsatz c Datenschutzgesetz) und das Bundesrecht keine Bestimmungen enthält.

II. Allgemeine Vollzugsbestimmungen

§ 21 *Rechtsschutz und Strafverfahren*

¹Gegen Verfügungen der Ausgleichskasse kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Soweit das Bundesrecht keine abweichenden Bestimmungen enthält, ist das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹¹ anzuwenden.

²Verfolgung und Beurteilung von strafbaren Handlungen nach den Artikeln 87–89 AHVG sind Sache der ordentlichen Strafuntersuchungs- und Gerichtsbehörden. Die rechtskräftigen Urteile und Einstellungsverfügungen sind nach Artikel 90 Absatz 2 AHVG den zuständigen Bundesbehörden zuzustellen.

§ 22 *Beitragserlass*

Vor Erlass der Mindestbeiträge ist gemäss Artikel 11 Absatz 2 AHVG der Gemeinderat am Wohnsitz der Versicherten anzuhören.

¹⁰ SRL Nr. 38

¹¹ SRL Nr. 40

...¹²

§ 23¹³

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24 *Besitzstand*

Personen, die bisher bei der Ausgleichskasse beamtenrechtlich angestellt waren, haben Anspruch auf Fortführung der beamtenrechtlichen Anstellung bei der Ausgleichskasse.

§ 25 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Aufgehoben werden

- a. das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 10. Mai 1949¹⁴,
- b. die Verordnung über die Ausgleichskasse des Kantons Luzern vom 7. Juli 1980¹⁵.

§ 26 *Inkrafttreten*

Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum¹⁶. Es tritt unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundes am 1. Januar 1993 in Kraft¹⁷.

Luzern, 7. September 1992

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Franz Wicki

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

¹² Der Zwischentitel «III. Leistungen des Kantons an die Alters- und Hinterlassenenversicherung» sowie § 23 wurden durch Änderung vom 10. September 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 342), aufgehoben.

¹³ Der Zwischentitel «III. Leistungen des Kantons an die Alters- und Hinterlassenenversicherung» sowie § 23 wurden durch Änderung vom 10. September 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 342), aufgehoben.

¹⁴ G XIV 147 (SRL Nr. 880)

¹⁵ G 1980 106 (SRL Nr. 880a)

¹⁶ Die Referendumsfrist ist am 13. November 1992 unbenützt abgelaufen.

¹⁷ Das Gesetz wurde vom Eidg. Departement des Innern am 16. Dezember 1992 genehmigt.